



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Kristin Heiß (DIE LINKE)

Neue Glücksspielbehörde in Sachsen-Anhalt laut Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021)

Kleine Anfrage - KA 7/3895

Vorbemerkung des Fragestellenden

Der geltende Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland wird mit Ablauf des 30. Juni 2021 auslaufen. Zum 1. Juli 2021 soll ein neuer Staatsvertrag mit neuen Inhalten in Kraft treten. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich auf ihrer Konferenz am 12. März 2020 verständigt, dass Sachsen-Anhalt das Sitzland einer neu zu errichtenden Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder werden soll. Diese soll sämtliche Zuständigkeiten einer Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde, insbesondere im Bereich des Internets, zum 1. Juli 2021 länderübergreifend wahrnehmen. Alle anderen Aufgaben, die bisher in der Zuständigkeit der Länder liegen, sollen zum 1. Januar 2023 auf die Behörde übertragen werden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sieht das Land Sachsen-Anhalt als Sitzland der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vor. Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages soll die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder als Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der Vertragsländer des Glücksspielstaatsvertrages 2021 errichtet sein.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 26.08.2020)

Als juristische Personen des öffentlichen Rechts sind Anstalten des öffentlichen Rechts nicht mit dem Staat identisch. Sie bedienen sich besonderer Organe; der Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sieht für die Gemeinsame Glücksspielaufsichtsbehörde der Länder einen Verwaltungsrat und einen aus mindestens zwei Personen bestehenden Vorstand vor.

Die Trägerländer üben ihren Einfluss über den Verwaltungsrat aus.

Damit dies erfolgen kann, muss sich der Verwaltungsrat zeitnah zur Errichtung der Anstalt konstituieren und grundlegende Beschlüsse zur Regelung ihrer inneren Organisation fassen.

Dies betrifft mindestens Beschlussfassungen zur

- Satzung der Anstalt,
- Geschäftsordnung des Verwaltungsrates,
- die Bestellung in das Vorstandsamt sowie die Einstellung der Vorstandsmitglieder.

Das Ministerium für Inneres und Sport bereitet diese Beschlussfassungen vor. Die Beschlussvorschläge sind mit den künftigen Trägerländern vorab abzustimmen, z. T. ist wegen der im Staatsvertragsentwurf vorgesehenen Quoren ein Einvernehmen zwischen den Trägerländern geboten.

Daneben bereitet das Ministerium für Inneres und Sport die Arbeitsfähigkeit der Anstalt vor, das umfasst insbesondere die Gewinnung von Personal für die Anstalt sowie die Suche nach einer geeigneten Liegenschaft.

Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage kann die Landesregierung nur auf vorläufige Angaben des Ministeriums für Inneres und Sport zurückgreifen. Belastbare Angaben können erst nach erfolgter Abstimmung mit den Trägerländern gemacht werden. Dieser Prozess soll im November 2020 eingeleitet werden.

1. Welche Kosten entstehen dem Land Sachsen-Anhalt für die Errichtung der neuen Anstalt?

Die Länder teilen sich die Kosten der Gemeinsamen Glücksspielbehörde sowohl während des Aufbaus als auch im laufenden Betrieb nach dem Königsteiner Schlüssel. Hinsichtlich des vom Land Sachsen-Anhalt zu tragenden Kostenanteils ist unerheblich, ob die Glücksspielanstalt in Sachsen-Anhalt oder in einem anderen Bundesland errichtet wird. Eine besondere Sitzlandquote ist nicht vorgesehen.

Mit Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 12. März 2020 haben die Länder ihre finanzielle und sonstige Unterstützung bei dem Aufbau der Anstalt nach § 27a des Entwurfs des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und der Dateien nach § 27f Absatz 4 des Entwurfs des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zugesagt. Die finanzielle Unterstützung soll in der Weise erfolgen, dass die insoweit dem Sitzland bis zum 30. September 2021 anfallenden Personal- und Sachkosten nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden.

Die voraussichtlichen geschätzten Kosten stellen sich nach derzeitigem Stand in der Aufbauphase wie folgt dar:

	01.07. – 31.12.2020	01.01. – 30.06.2021
Personalkosten Projekt	331.500 Euro	331.500 Euro
Reisekosten Projekt	5.000 Euro	5.000 Euro
Veranstaltungskosten Projekt	5.000 Euro	5.000 Euro
Entwicklungskosten IT	650.000 Euro	2.850.000 Euro einschl. vorsorglich 500.000 Euro (Entwicklungsrisikovorsorge)
Personalkosten der zukünftigen Beschäftigten der zu errichtenden Glücksspielanstalt für Mai und Juni 2021 im Rahmen einer Vorlaufphase	-	258.000 Euro
Sachkosten der zu errichtenden Glücksspielanstalt für Mai und Juni im Rahmen einer Vorlaufphase	-	612.500 Euro
Summe	991.500 Euro	4.062.000 Euro

Das Land geht für diese Kosten, zumindest für das Jahr 2020, in Vorleistung, da eine Erstattung der Länder erst im Jahr 2021 erfolgen wird. Der nach Abschluss des Erstattungsverfahrens voraussichtlich verbleibende Anteil des Landes Sachsen-Anhalt beträgt ca. 140.000 Euro.

2. Wo sind diese Kosten vertitelt?

Eine Berücksichtigung von Haushaltsmitteln für die Errichtung der neuen Glücksspielbehörde im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 war nicht möglich. Zum Zeitpunkt des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 12. März 2020 befand sich das Haushaltsaufstellungsverfahren in der Endphase, sodass entsprechende Haushaltsmittel nicht mehr eingebracht werden konnten.

3. Falls die Kosten bisher nicht vertitelt wurden, warum nicht und inwiefern beabsichtigt das zuständige Ministerium für Inneres und Sport einen Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe zu stellen?

Das Ministerium für Inneres und Sport hat am 17. Juli 2020 einen Antrag auf Einwilligung zur Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelplan 03, Kapitel 0302, Titelgruppe 69 (neu) im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 610.000 Euro gestellt. Das Ministerium der Finanzen erteilte am 11. August 2020 seine Einwilligung zu den beantragten außerplanmäßigen Ausgaben bei Kapitel 03 02

- Titel 511 69 (Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände) in Höhe von 5.000 Euro,

- Titel 527 69 (Reisekostenvergütungen für Dienstreisen) in Höhe von 5.000 Euro sowie
- Titel 682 69 (Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen) in Höhe von 600.000 Euro.

Damit stehen Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Vorprojektphase ein Dienstleistungsvertrag mit Dataport über 50.000 Euro abgeschlossen. Die Finanzierung erfolgte aus dem Einzelplan 19.

4. Entstehen dem Land durch die Errichtung der Behörde auch zusätzliche Kosten (Personal- und Sachkosten) im für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministerium für Inneres und Sport und ggf. auch in anderen Ministerien? Falls ja, wofür genau und in welcher Höhe?

Nach § 271 des Entwurfs des Glücksspielstaatsvertrages 2021 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. dem Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai 2016 soll das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt die Rechtsaufsicht über die Anstalt im Benehmen mit den für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden der Trägerländer ausüben.

Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass im Ministerium für Inneres und Sport ein zusätzlicher Aufwand für die Rechtsaufsicht entstehen wird. Derzeitige Betrachtungen gehen von einem Mehrbedarf von zwei Vollzeitäquivalenten (VZÄ) aus; eine Bewertung etwaiger Dienstposten steht noch aus. Besondere Sachkosten werden nicht erwartet. Es wird nicht erwartet, dass durch die Ausübung der Rechtsaufsicht zusätzliche Personal- und Sachkosten bei anderen Ministerien entstehen.

5. Die Behörde soll sämtliche Zuständigkeiten einer Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde, insbesondere im Bereich des Internets, zum 1. Juli 2021 länderübergreifend wahrnehmen. Wie viel Personal wird ab diesem Datum für die Bewältigung der Aufgaben benötigt?

Aufgrund der in § 27p des Entwurfs des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vorgesehenen Übergangsregelungen soll die Anstalt erst zum 1. Januar 2023 die Zuständigkeiten für Erlaubnisse und Aufsicht über Spielangebote im Internet übernehmen.

Der Aufgabenübergang ist zeitlich so gestaffelt, dass die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder zum 1. Juli 2021 noch keine eigenen fachlichen Aufgaben übernehmen wird. Diese werden entweder von den jetzigen Erlaubnisbehörden weitergeführt oder - soweit es sich insbesondere um neue Aufgaben handelt - zunächst in einer Übergangsphase ab dem 1. Juli 2021 von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt wahrgenommen.

Ab dem 1. Juli 2021 soll die Anstalt über einen Personalbestand verfügen, mit dem sie die Übernahme der Aufgaben nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 durch die Anstalt vorbereitet. Der Umfang ist noch mit den Trägerländern abzustimmen.

- 6. Ab dem 1. Januar 2023 soll die Behörde auch alle anderen Aufgaben, die bisher in der Zuständigkeit der Länder liegen, übernehmen. Wie viel Personal wird für die Bewältigung dieser Aufgaben benötigt?**

Das Ministerium für Inneres und Sport hat den Entwurf eines Organigramms sowie eines Arbeitsplatz- und Dienstpostenplans erarbeitet. Demnach wären für die Anstalt 110 Vollzeitäquivalente vorzusehen. Die Anstalt wird den erforderlichen Personalbedarf im Zusammenhang mit der Vorlage des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2023 darlegen.

- 7. Wann soll die Ausschreibung für die zu besetzenden Stellen beginnen?**

In Abhängigkeit des Ergebnisses der noch ausstehenden Abstimmungen mit den Trägerländern beabsichtigt das Ministerium für Inneres und Sport, zu Beginn des Jahres 2021 mit der Ausschreibung der Stellen für die Anstalt zu beginnen.

- 8. Laut Aussage des Ministeriums für Inneres und Sport in der Finanzausschusssitzung am 15. Juli 2020 sind für die Errichtung der Anstalt 5 Millionen Euro notwendig. Wie genau schlüsseln sich diese Kosten auf? Wie hoch ist der Anteil Sachsen-Anhalts?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- 9. Muss das Land in Vorkasse gehen?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- 10. Laut Aussage des Ministeriums für Inneres und Sport in der Finanzausschusssitzung am 15. Juli 2020 sind für das erste Wirtschaftsjahr der Anstalt rund 3 Millionen Euro Kosten zu erwarten. Wie genau schlüsseln sich diese Kosten auf?**

Im ersten Wirtschaftsjahr 2021 kann für die Anstalt noch kein Wirtschaftsplan vorliegen. Dies berücksichtigt der Staatsvertragsentwurf und sieht in § 27c Abs. 4 GlüStV 2021 einen Pauschalbetrag als Anfangsfinanzierung vor, der insbesondere die entstehenden Kosten bzw. eingegangenen Verpflichtungen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 abdecken soll. Dieser Pauschalbetrag wird nach einem modifizierten Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden. Der Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages 2021 hat diesen Betrag vorläufig offengelassen.

Nach vorläufigen Berechnungen des Ministeriums für Inneres und Sport entstehen der Anstalt im Jahr 2021 nach ihrer Errichtung am 1. Juli 2021 Kosten in Höhe von 3.000.000 Euro, die sich wie folgt aufteilen:

Position	Betrag in Euro	Erläuterung
1. Personalkosten inkl. Versorgungsaufschlag	1.648.000	Im ersten Halbjahr des Betriebs Personal für Leitungsbereich (ca. 11 Beschäftigte inkl. 2 Vorstände) und für Querschnittsabteilung (ca. 20 Beschäftigte)
2. Sachkosten, davon	1.352.000	Zusammensetzung wie folgt:
Fachsoftwareanwendungen	100.000	Herstellung der Betriebsbereitschaft
ERP-System, Bürokommunikation	100.000	Anschaffung, Betrieb und Pflege
Büroausstattung	500.000	inkl. IT-Ausstattung der Beschäftigten zur Einrichtung weiterer Arbeitsplätze einschließlich eines Aufschlags für die Einführung der elektronischen Verwaltungsarbeit (Anschaffung eines zweiten Bildschirms am Arbeitsplatz)
Miete für Liegenschaft	240.000	für Büroimmobilie geschätzt ca. 2.000 m ² Fläche
Ertüchtigung der Liegenschaft	67.000	evtl. Umbau-/Ertüchtigungsmaßnahmen
Bewirtschaftungskosten	42.000	insbesondere Strom, Heizung, Reinigung
Sonstige Sachkosten	278.000	Anschaffung von Verbrauchsgegenständen aller Art
Sonstiges	25.000	evtl. Veranstaltungskosten, etc.
Summe:	3.000.000	

Die Kostenbetrachtung beruht auf einer ersten Kalkulation. Veränderungen zum derzeitigen Stand können nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere wurde eine Mietimmobilie noch nicht akquiriert.

Bei einer Berücksichtigung dieses Betrages in § 27c Abs. 4 des Entwurfs des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und soweit alle Bundesländer dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 beitreten, beträgt der Anteil des Landes Sachsen-Anhalt ca. 83.000 Euro.